

**Mindestlöhne für die Kantone Solothurn,
Basel-Stadt und Basel-Land sowie Lengnau per 1.1.2023**

Für die Kantone Solothurn, Basel-Stadt und Basel-Land sowie für die in Lengnau domizilierten Mitglieder des VdU werden im Rahmen des Gesamtarbeitsvertrages VdU / Unia / Syna die folgenden Mindestlöhne vereinbart:

1. Personal mit abgeschlossener 2-, 3- oder 4-jähriger Lehre

Für Arbeitnehmer, die über einen Lehrabschluss verfügen, der für die von ihnen angetretene Stelle notwendig ist, beträgt der Mindestlohn, sobald sie sechs Monate im Betrieb angestellt gewesen und mindestens 19 Jahre alt sind:

- Bei abgeschlossener 4-jähriger Lehre (EFZ): Fr. 4'360.--
- Bei abgeschlossener 3-jähriger Lehre (EFZ): Fr. 4'010.--
- Bei abgeschlossener 2-jähriger Lehre (EBA): Fr. 3'865.--

2. Mindestlöhne für das übrige Personal

Für alle übrigen Arbeitnehmer beträgt der Mindestlohn, wenn sie sechs Monate angestellt gewesen und 19 Jahre alt sind: Fr. 3'715.--

3. Spezialfälle

3.1. Unternehmen

Fälle von Unternehmen, für welche die vereinbarten Mindestlöhne aus wirtschaftlichen Gründen nicht zumutbar sind, bleiben vorbehalten und sind Gegenstand von Verhandlungen zwischen den Vertragsparteien.

3.2. Arbeitnehmer

Die vereinbarten Mindestlöhne finden keine Anwendung auf Praktikanten, Studenten, Behinderte (dies aber nur, wenn diese als Folge ihrer Behinderung in ihrer Arbeit leistungsmässig eingeschränkt sind) und auf Arbeitnehmer, die von der Arbeitslosenversicherung Einarbeitungszuschüsse beziehen.

4. Die hiermit vereinbarten Mindestlöhne gelten ab 1.1.2023.
5. Die vorliegende Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft.

Vereinbart im Dezember 2022

Für den VdU:



Für Unia:



Für Syna:

